

Amisol, Statuten

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Amisol besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Ziele

¹ Ziel von Amisol ist die Unterstützung lokaler non-profit¹ Organisationen in Entwicklungsländern in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft, ländliche Infrastruktur, Kleingewerbe, Gesundheit, Bildung und Kultur.

² Weiter fördert Amisol die solidarischen Beziehungen zwischen Menschen oder Gemeinschaften in der Schweiz und in ärmeren Ländern.

³ Amisol legt besonderen Wert auf Achtung der Menschenrechte, Förderung der Frau, Förderung demokratischer Strukturen und der Selbstbestimmung.

⁴ Amisol verfolgt weder religiöse noch politische Ziele.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

¹ Amisol verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und strebt weder für sich selbst noch für seine Mitglieder einen Gewinn an.

² Amisol verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der statutarischen Ziele und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur.

³ Amisol hält die Kosten für Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen. Insbesondere werden weder Löhne noch Entschädigungen entrichtet.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder von Amisol sind Frauen oder Männer sowie Organisationen, welche die Ziele von Amisol unterstützen.

² Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

³ Alle Mitglieder haben rechtzeitig den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen.

⁴ Wer den Interessen und Zielen von Amisol zuwiderhandelt, Statuten oder Reglemente missachtet oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

¹ Damit ist eine Organisation gemeint, die weder für sich noch für seine Mitglieder einen Gewinn anstrebt.

II. ORGANISATION

Art. 5 Allgemeines

- ¹ Die Organe von Amisol sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.
- ³ Das Vereinsjahr fängt jeweils am 1. Januar an.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Amisol. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- ² Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder mindestens einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Sie wird spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Anfrage durch den Vorstand einberufen.
- ³ Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder e-mail), mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Traktanden.
- ⁴ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Bei Abstimmungen entscheidet i.A. die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - c) Wahl des/der Präsidenten/In und des/der Vizepräsidenten/In;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl der zwei RechnungsrevisorInnen;
 - f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets;
 - g) Beschluss über Anträge;
 - h) Beschluss über die Änderungen der Statuten (Art. 11);
 - i) Beschluss über die Auflösung des Vereins (Art. 12).

Art. 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und zwei bis vier Mitgliedern und ist das ausführende Organ von Amisol.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt den/die Präsidenten/In und den/die Vizepräsidenten/In. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere hat er aber folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a) Vorbereitung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms;
- b) Vorbereitung und Überwachung des Budgets;
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Beschluss von Ausgaben im Rahmen des Budgets;
- e) Kontrolle der Ausgaben der Partnerorganisationen im Sinne der statutarischen Ziele.

⁵ Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 8 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen Personen.

² Sie prüft die Rechnungsführung und Buchhaltung auf rechnerische Richtigkeit, auf Übereinstimmung mit den Belegen sowie auf Rechtmässigkeit, erstatten der Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

III. FINANZEN

Art. 9 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel von Amisol setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderweitigen Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen.

Art. 10 Haftung

¹ Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Änderung der Statuten

¹ Änderungen der Ziele (Art. 2) werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen. Für die übrigen Änderungen genügt ein einfaches Mehr.

Art. 12 Auflösung des Vereins

¹ Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens an Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Art. 13 Inkrafttreten der Statuten

¹ Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung des Vereins Amisol am 21.9.2001 angenommen.

² Der Verein nimmt seine statutarischen Aufgaben ab diesem Datum wahr.

Im Namen der Gründerversammlung:

Der/die PräsidentIn:

Der/die SekretärIn:

Franziska Pfister

Alessia della Torre

Zürich, 21. September 2001